

<b>Landeshauptstadt Magdeburg</b> - Der Oberbürgermeister -		Datum 10.12.2019
Dezernat I	Amt FB 01	<b>Öffentlichkeitsstatus</b> öffentlich

INFORMATION

**I0362/19**

Beratung	Tag	Behandlung
Der Oberbürgermeister Stadtrat	14.01.2020 20.02.2020	nicht öffentlich öffentlich

Thema: **Einführung eines Jobbikes**

Mit Antrag **A0257/19** wird der Oberbürgermeister beauftragt zu prüfen, ob den Verwaltungsmitarbeiterinnen und –mitarbeitern sog. „Jobbikes“ zur Verfügung gestellt werden können.

Hierbei handelt es sich auch um das sog. Dienstradleasing (Fahrrad oder E-Bike) bzw. um die Gewährung von Sachbezügen im Sinne einer Entgeltumwandlung.

Aus verschiedenen Gründen, wie zum Beispiel Klimaschutz und saubere Innenstädte, Mitarbeiterbindung und -motivation sowie zur Gesunderhaltung unserer Beschäftigten scheint es sinnvoll zu sein, den Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg Diensträder zur privaten Nutzung zu überlassen.

Aus praktischen Erwägungen werden für die Zurverfügungstellung von Diensträdern zur privaten Nutzung zwei Modelle verfolgt. Entweder der Arbeitgeber/Dienstherr zahlt das Dienstrad und der Beschäftigte zahlt keinen Anteil oder der Beschäftigte nutzt eine sogenannte „Entgeltumwandlung“ und muss selber das Rad ganz oder teilweise bezahlen. Der Arbeitgeber/Dienstherr schließt im zweiten Fall einen Rahmenvertrag mit einem Dienstleister ab, der diese Diensträder anbietet. In der freien Wirtschaft sind beide Modelle zu finden.

Beiden Varianten sind aber durch das derzeitige Besoldungs- bzw. Tarifrecht Grenzen gesetzt.

#### **a) Besoldungsrecht**

Grundsätzlich gilt für die Besoldung der Gesetzesvorbehalt. Das heißt, dass die Besoldung der Beamten nur durch Gesetz geregelt werden darf. Die Regelungszuständigkeit des Gesetzgebers für die Besoldung ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG, Beschluss vom 24. November 1998, 2 BvL 26/91 u. a.; BVerfGE 99, 300 <313> m. w. N.) ein hergebrachter Grundsatz des Berufsbeamtentums im Sinne des Art. 33 Abs. 5 GG.

In Sachsen-Anhalt erfolgt die gesetzliche Regelung für alle unmittelbaren und mittelbaren Beamten durch das Landesbesoldungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LBesG LSA) Nur die unter § 1 LBesG LSA aufgeführten Besoldungsbestandteile dürfen an die Beamtinnen und Beamten ausgezahlt werden.

Eine Gewährung eines Fahrrades zur reinen privaten Nutzung ist besoldungsrechtlich nicht geregelt. Somit würde die Zurverfügungstellung dieses Fahrrades gegen gesetzliche Grundlagen verstoßen und wäre somit rechtswidrig.

Des Weiteren sind nach § 2 Abs. 2 LBesG LSA Zusicherungen, Vergleiche und Vereinbarungen, welche der Beamtin/ dem Beamten eine höhere als die ihr/ihm gesetzlich zustehende Besoldung verschaffen sollen, unwirksam. Durch die Überlassung von Diensträdern, ohne dass die Beamtin/ der Beamte einen Teil dazu zahlt, würde die Beamtin/ der Beamte eine höhere Besoldung erhalten. Der Wert des Fahrrades stellt dabei sozusagen einen Sachbezug dar. Dies erhöht die Besoldung. Da es dazu aber keine Rechtsgrundlage gibt, wäre diese Nutzungsvereinbarung unwirksam.

Betrachtet man die Überlassung des Dienstrades im Sinne einer Entgeltumwandlung, stellt dies eine Reduzierung der Besoldung dar. Die gesetzlich zustehende Besoldung nach § 1 LBesG LSA würde um den Wert des Dienstrades faktisch reduziert werden. Mit Inanspruchnahme des Dienstrades würde der Beamte einer Reduzierung seiner Besoldung zustimmen. Dies ist allerdings gesetzlich verboten. Nach § 2 Abs. 3 LBesG LSA kann der Beamte nicht auf die zustehende Besoldung ganz oder teilweise verzichten. Dieses Verzichtsverbot muss unter Berücksichtigung der hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums betrachtet werden. Der Beamte/ die Beamtin soll sich mit voller Hingabe seinem/ihrem Beruf widmen. Dazu muss dieser/diese vom Dienstherrn amtsangemessen bezahlt werden, damit er/sie seinen/ihren Lebensunterhalt finanzieren kann. Somit soll gewährleistet werden, dass der Beamte/ die Beamtin seine/ihre Aufgaben unparteiisch und unvoreingenommen ausüben kann. Dies dient nicht zu Letzt auch der Korruptionsvorbeugung.

Eine Anfrage bei Land Sachsen-Anhalt führte diesbezüglich zu dem Ergebnis, dass momentan mit einer Gesetzesänderung, wie z.B. in Hamburg angedacht, nicht zu rechnen ist.

## **b) Tarifrecht**

Aus tarifvertraglicher Sicht haben die Beschäftigten nach §§ 15 ff. TVöD (bzw. nach §§ 5 ff. TV-V) einen Anspruch auf das jeweilige Entgelt. Entgelt ist in diesem Fall "Geld" (durch Überweisung auf ein Girokonto der Beschäftigten im Inland, § 24 Abs. 1 Satz 2 TVöD bzw. § 6 Abs. 2 Satz 2 TV-V) und kein geldwerter Vorteil oder gar ein Sachbezug, z. B. in Form von Tankgutscheinen o. Ä. Im Tarifbereich ist zur Entgeltumwandlung nur die Umwandlung von Entgeltbestandteilen zum Zwecke der betrieblichen Altersversorgung im TV-Entgeltumwandlung/VKA geregelt.

Insbesondere im Hinblick auf E-Bikes ist anzumerken, dass bei der Zurverfügungstellung eines Dienstfahrrads üblicherweise die Anschaffungs- und möglicherweise auch alle Unterhaltungskosten eines Dienstfahrzeugs der Arbeitgeber trägt; die private Nutzung obliegt dann einer weiteren Nutzungsvereinbarung. Eine tarifliche Grundlage für solche Fahrzeugüberlassungen besteht nicht. Bei den Vertriebsmodellen im Wege des E-Bike-Leasings trägt letztlich die Kosten des Fahrzeugs der Beschäftigte, weshalb schon deswegen der immer wieder gegebene Verweis in den Angeboten auf das "Dienstwagenprivileg" für problematisch anzusehen ist. Darüber hinaus lässt sich aus den Vermarktungsformulierungen "Lohnumwandlung" bzw. "Gehaltsumwandlung" keineswegs ableiten, dass durch die begrifflich beabsichtigte Assoziation zur steuerbegünstigten Entgeltumwandlung zum Zweck der betrieblichen Altersvorsorge irgendwelche Steuervorteile zwingend mit diesen Vertriebsmodellen verbunden sind.

Sollte die tarifgebundene Landeshauptstadt Magdeburg arbeitgeberseitig ihren Beschäftigten ähnlich gelagerte Erwerbsmöglichkeiten bieten, besteht daneben die Gefahr, dass hierin ein Arbeitnehmerdarlehen zu sehen ist, wobei der Verzicht auf eine Verzinsung durch den Arbeitgeber einen geldwerten Vorteil mit Folge der Steuerpflicht darstellen würde.

Zur abschließenden Klärung der tarifrechtlichen Möglichkeiten wurde am 21.05.2019 beim KAV Sachsen-Anhalt schriftlich angefragt, ob im Sinne der tariflich beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Lösungsansätze bestehen.

Die Landeshauptstadt Magdeburg ist bereits bemüht Mitstreiter für das Thema zu finden. Die Stadt Halle sowie Quedlinburg haben Interesse signalisiert. Die Federführung hat der Kommunale Arbeitgeberverband des Landes Sachsen-Anhalt e.V. (KAV LSA) übernommen.

Zurzeit werden auch verschiedene Umsetzungsvarianten aus anderen Bundesländern und der freien Wirtschaft gesichtet, um im nächsten Schritt beim Ministerium des Innern des Landes Sachsen-Anhalt (MI LSA) die nötigen Änderungen der Rechtslage einzufordern. Ein informelles Gespräch mit dem MI LSA hat der KAV im Juli 2019 geführt, wobei von dort grundsätzliche Bedenken geäußert wurden.

**Fazit:**

Zusammenfassend betrachtet gibt es für die Zurverfügungstellung von Diensträdern (Fahrräder oder E-Bikes), gleich nach welcher Variante, keine besoldungs- oder tarifrechtliche Grundlage.

Von daher muss zumindest zum jetzigen Zeitpunkt festgestellt werden, dass den Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg „Jobbikes“ nicht zur Verfügung gestellt werden können. Es bleibt abzuwarten, ob in naher Zukunft rechtliche Möglichkeiten eröffnet werden. Die Stadtverwaltung arbeitet daran.

Holger Platz